

Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts  
für Europäische Verfassungswissenschaften

Band 20

Ewald Grothe und  
Arthur Schlegelmilch (Hrsg.)

---

# Constitutional Moments

Erträge des Symposions des  
Dimitris-Tsatsos-Instituts  
für Europäische Verfassungswissenschaften,  
des Instituts für Geschichte und Biographie  
und des Archivs des Liberalismus  
der Friedrich-Naumann-Stiftung  
für die Freiheit  
am 13. und 14. April 2018  
an der FernUniversität in Hagen



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

## Inhaltsverzeichnis

„Constitutional Moments“ in der Geschichte. Eine Einleitung <i>Ewald Grothe / Arthur Schlegelmilch</i>	7
I. „Constitutional Moments“ als Verfassungswandel	11
„Constitutional Moments“ im Alten Reich – Das Ende des Alten Reiches als „Constitutional Moment“? <i>Wolfgang Burgdorf</i>	13
Der konstitutionelle Moment als Ende der Revolution? Zur Verfassungskultur Frankreichs 1814–1830 <i>Fabian Rausch</i>	33
Entstalinisierung als Verfassungswandel. Die Ostblockstaaten im Zeichen kommunistischer Machtbehauptung <i>Guntolf Herzberg</i>	43
Der „Machtwechsel“ von 1969 als demokratisch-liberaler Wendepunkt <i>Ewald Grothe</i>	55
Vom demokratischen Aufbruch zur „nachholenden Revolution“. Der Umbruch in der DDR 1989/90 als verfassungsrechtliches und verfassungspolitisches Ereignis <i>Hans-Jürgen Misselwitz</i>	69
Tag der deutschen Einheit, Reichsgründungstag, Verfassungstag <i>Dian Schefold</i>	85
II. Camouflage, Fehlversuch oder „Constitutional Moment“?	95
„Trasformismo“ im Wandel – ein Surrogat für die Parlamentarisierung im liberalen Italien (1861–1915) <i>Werner Daum</i>	97
Vom kritischen zum konstitutionellen Moment. Die verfassungspolitische Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg <i>Steffen Bruendel</i>	117

Inhaltsverzeichnis

Ulbrichts „Constitutional Moment“. Sozialistische Verfassungsstaatlichkeit im Schatten des „Prager Frühlings“ <i>Arthur Schlegelmilch</i>	135
Der europäische Verfassungsvertrag. „Constitutional Moment“ oder Fehlversuch? <i>Peter Schiffauer</i>	151
III. „Constitutional Moments“ im Völkerrecht	183
Konstitutionalisierung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen <i>Christian Tomuschat</i>	185
„Constitutional Moments“ in globaler Perspektive – eine noch zeitgemäße völkerrechtliche Spurensuche? <i>Markus Kotzur</i>	205
Autorenverzeichnis	221

## **„Constitutional Moments“ in der Geschichte. Eine Einleitung**

Thematisch befasst sich unser Symposium mit „Constitutional Moments“. Wir haben nicht die deutsche Übersetzung der „konstitutionellen Momente“ gewählt, weil der Begriff der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft entstammt. Er ist geprägt worden – es mag Zufall sein – im Jahr 1989 von dem bekannten US-amerikanischen Verfassungsrechtler Bruce Ackerman. Er umschreibt „Constitutional Moments“ als „rare moments when political movements succeed in hammering out new principles of constitutional identity that gain the considered support of a majority of American citizens after prolonged institutional testing, debate, decision“<sup>1</sup>. Ins Deutsche übertragen könnte diese Definition in etwa lauten: „Konstitutionelle Momente sind seltene Augenblicke, in denen es politischen Bewegungen gelingt, neue identitätsstiftende Prinzipien der Verfassung hervorzubringen, die von einer Mehrheit der amerikanischen Bürger nach längerer Erprobung, Debatte und Entscheidung getragen werden.“

Bei der Identifizierung solcher „Constitutional Moments“ geht es um die Unterscheidung zwischen dem normalen politischen Alltag und hervorstechenden Ereignissen oder Phasen des Umbruchs, die sich in das kollektive Gedächtnis einbrennen und die neue konstitutionelle Grundentscheidungen hervorbringen<sup>2</sup>. Es geht gleichsam um den Gegensatz von „Kairós“ und „Chronos“. „Kairós“ ist der günstige, alles entscheidende, aber flüchtige Augenblick, der aus dem trägen Fluss der Zeit, dem „Chronos“, heraussticht. In der griechischen Mythologie wird Kairós, der jüngste Sohn des Göttervaters Zeus, als an den Füßen geflügelter und umherhuschender Jüngling beschrieben, dem eine Locke in die Stirn hängt, während der Schädel im Übrigen kahl ist. Er ist das Sinnbild der Gelegenheit, die es beim Schopfe zu packen gilt, bevor sie vorübergegangen ist. Denn am kahlen Hinterkopf des Kairós vermag man keinen Halt zu finden. Manchem mag ein anderes Bild vor Augen sein, das mit einem früheren Reichskanzler in Verbindung gebracht wird: Es ist die Metapher vom vorüberwehenden „Mantel der Geschichte“, dessen Zipfel es zu ergreifen gilt.

Ackerman hat die These vom „Constitutional Moment“ am für ihn naheliegenden Beispiel der US-amerikanischen Geschichte entwickelt. Statt formaler Änderungen des Textes der amerikanischen Bundesverfassung, sei es auch ohne solche immer

<sup>1</sup> B. Ackerman, *Constitutional Politics / Constitutional Law*, in: *Yale Law Journal* 99 (1989), Nr. 3, S. 453–547, hier S. 546.

<sup>2</sup> *Ders.*, *Revolution on a Human Scale*, in: *Yale Law Journal* 108 (1999), S. 2279 ff.

wieder zu Wandlungen der Verfassungswirklichkeit gekommen. Diese Annahme liegt beim Beispiel der amerikanischen Geschichte auch deshalb nahe, weil ihre Entwicklung tatsächlich weniger als vergleichbare europäische Verfassungsentwicklungen auf formale Änderungen der Verfassung als auf „Constitutional Moments“ zurückgeht. Deren Ursachen, Auslöser und Ausprägungen waren dabei durchaus vielfältig.

Den Teilnehmern des Symposiums „Constitutional Moments“, das am 13. und 14. April 2018 auf dem Campus der FernUniversität Hagen stattfand<sup>3</sup>, stellte sich die Frage, ob mit Blick auf die moderne europäische Geschichte und Gegenwart vergleichbare Phänomene wie die von Ackerman für die USA beobachteten auszumachen sind. Mit Blick auf das Völkerrecht wurde zudem der Versuch unternommen, eine weitere Untersuchungsperspektive einzubeziehen.<sup>4</sup>

In Anbetracht dessen, dass „Constitutional Moments“ vor allem dort zu erwarten sind, wo partielle oder vollständige Dysfunktionalitäten der bestehenden Verfassungsordnung auftreten, orientierte sich ein Teil der Vortragenden auf entsprechende historische Konstellationen: die Auflösung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im Jahr 1806, die Phase der verfassungspolitischen Neuausrichtung Frankreichs zwischen 1814 und 1830 bzw. Deutschlands zwischen 1914 und 1918, den „Machtwechsel“ in der „Bonner Republik“ von 1969 sowie den Umbruch in Deutschland und Osteuropa 1989/90. Andere konzentrierten sich im Sinne der Ackerman'schen Theorie der „dualist democracy“ auf das Zusammenspiel von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, wobei im Grunde alle Beispiele (Einführung des ‚Trasformismo‘ im Italien des späten 19. Jahrhunderts, „Entstalinisierung“ nach Chruschtschows „Geheimrede“ 1956, „Verfassungsdeklamation und -plebiszit in der DDR 1968, Deutsche Nationalfeiertage, Europäischer Verfassungsvertrag 2004) zu dem Schluss kamen, dass „von oben“ dekretierte respektive deklamierte Weichenstellungen nicht direkt zu den gewünschten Umwälzungen führten, sondern entweder scheiterten oder sich innerhalb der Bevölkerung bzw. im Rahmen der politischen Kultur eines Landes verselbständigten. Dies entspricht im Übrigen der Sichtweise Ackermans, für den das unmittelbare Wirken des politischen Willens des Volkes schlechthin die Grundvoraussetzung von „Constitutional Moments“

<sup>3</sup> Veranstaltet vom Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften (DTIEV) der FernUniversität in Hagen, dem Institut für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen sowie dem Archiv des Liberalismus (ADL) der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit in Gammersbach.

<sup>4</sup> Die auf der Tagung gehaltenen Vorträge „Polens Verfassungswandel: die Herausforderung der Dritten Republik“ von Zdisław Kędzia (Posen, Polen) und „The Venice Commission and the preparation of constitutions of the countries in Central and Eastern Europe – lessons learned“ von Hanna Suchocka (Posen, Polen) konnten leider nicht in den vorliegenden Tagungsband aufgenommen werden.

darstellt.<sup>5</sup> Auf das Völkerrecht lässt sich ein solcher Wirkungszusammenhang auf Grund gänzlich anderer Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zwar nicht übertragen, doch sind auch hier Legitimationsprozesse wirksam, deren Verankerung im Bewusstsein der Staaten und Völker von entscheidender Bedeutung für die Zukunft nicht nur des europäischen Kontinents ist.

<sup>5</sup> Vgl. *Ackerman*, *Constitutional Politics* (Fn. 1), S. 461.